

Vereinssatzung „Burggarten Osterspai“

Präambel

Die Alte Burg zu Osterspai ist ein herausragendes historisches Ensemble, das durch seine kulturgeschichtliche Bedeutung, seine Lage direkt am Rhein und die fast ein Hektar betragende Größe fast einzigartig im gesamten Bereich des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal ist. Neben dem Hauptgebäude, einem mittelalterlichen Wohnturm aus dem 14. Jahrhundert, und der romanischen, einst zum Kloster Eberbach gehörenden Kapelle prägt insbesondere ein großes, unterkellertes Bruchsteingebäude, das sogenannte Kelterhaus, das mit einer historischen Bruchsteinmauer umfasste Burggelände. Nachdem die wirtschaftliche Nutzung dieses Kelterhauses zum 31.12.2008 beendet wurde, entschloss sich der Besitzer, Dr. Rüdiger Freiherr von Preuschen, den Bereich des Kelterhauses für eine kulturelle Nutzung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund fanden sich engagierte Osterspaier Bürger, die in diesem Angebot die einmalige Chance für die Gemeinde, aber auch die gesamte Region sahen, zum Verein Burggarten Osterspai zusammen, um gemeinsam neues Leben in die alten Gemäuer zu bringen. Zugleich ist es dem Verein ein besonderes Anliegen, zum Erhalt und der Sanierung dieses wertvollen historischen Ensembles beizutragen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Burggarten Osterspai“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Osterspai
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Zur Erreichung seiner Zwecke führt der Verein Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Theater, Tanz- und Kabarettaufführungen und andere Veranstaltungen

im Bereich der Alten Burg Osterspai und anderen Orten durch und trägt durch Erlöse und geldwerte Leistungen wie Eigenleistungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge zum Erhalt und der Sanierung der Alten Burg bei.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Bürger und Einrichtungen aus Osterspai und Umgebung, aber auch Auswärtige, die dem Dorf Osterspai verbunden sind.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbescheides durch den Betroffenen Beschwerde mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erhoben werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein schriftlich, spätestens drei Monate vorher, angekündigt werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Entscheidung wird ihm schriftlich bekanntgegeben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss. Der Ausschluss wird bestätigt durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht statthaft.
- (4) Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Verpflichtung, binnen eines Monats nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder per Veröffentlichung in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Loreley erfolgt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b) Feststellung der Stimmberechtigung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - d) Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und anschließende Aussprache
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- (7) Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es anwesend ist.
- (8) Die Anträge zur Tagesordnung werden vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann selbständig Tagesordnungen aufstellen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (9) Zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes gegenüber dem Vorstand angezeigt hat.
- (10) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (11) Bei Vorstandswahlen genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet höchstens eine zweimalige Wiederholung der Wahl statt, bis eine Mehrheit gefunden ist. Andernfalls zieht der Versammlungsleiter das Los.
- (12) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied üben das Amt des Versammlungsleiters aus.
- (13) Über den Ablauf der Versammlung gibt nur das Protokoll Auskunft. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

- d) und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne von BGB und sollen in das Vereinsregister eingetragen werden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen jedoch der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Verhinderung Vertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bewilligt Ausgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§9 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen zur Regelung der Vereinsaktivitäten ab. Er entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Für den Inhalt und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist lediglich der Inhalt des Protokolls maßgebend.
- (2) Der Vorstand bestimmt
 - a) die Höhe der Gebühren anlässlich Veranstaltungen des Vereins,
 - b) etwaige erforderliche Umlagen,
 - c) etwaige Zuschüsse oder Entschädigungen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Ausschüsse zu bilden.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer überprüfen den Geschäftsbereich des Kassenwartes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenwart hat zu diesem Zweck den Kassenbericht vor der anberaumten Mitgliederversammlung fertig zu stellen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

§11 Beirat

Der Verein kann einen Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens benennen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beirat berät den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben; er kann Anträge zu den Vorstandssitzungen einreichen und selbstständig nach außen auftreten. Auf Wunsch wird der Beirat zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Über die erstmalige Besetzung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§12 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für anlässlich einer Veranstaltung oder anlässlich sonstiger Vereinsaktivitäten auftretenden Schäden oder Unfällen und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust von Gegenständen gegenüber sämtlichen außenstehenden Personen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Ortsgemeinde Osterspai zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Osterspai, den 30. März 2011